

Was muss ich als Bürger im Bereich des Baum- bzw. Gehölzschutzes wissen und beachten ?

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.08.2011 die Baumschutzsatzung der Stadt Wittichenau aufgehoben. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.

Aber auch ohne städtische Baumschutzsatzung haben Grundstückseigentümer bestimmte naturschutzrechtliche Vorgaben des Gesetzgebers einzuhalten und können nicht davon ausgehen, dass nun jeder Baum oder jede Hecke ohne Genehmigung beseitigt werden kann.

Folgende Vorschriften des Naturschutzrechtes sind immer zu beachten:

Beseitigungsverbot von Gehölzen (Bäume, Hecken) zwischen 1. März und 30. September

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gehölzen in der o.g. Zeit verboten. Diese Vorschrift dient vor allem dem Schutz der in den Gehölzen brütenden Vögel. Erlaubt ist immer - auch in dieser Zeit – der übliche Gehölzverschnitt, jedoch nur, soweit nicht Brutstätten zerstört oder Tiere ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet werden. Eine Hecke, in der sich z.B. Nester befinden, darf also zur Brutzeit nicht geschnitten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kostenpflichtige Befreiung vom Beseitigungsverbot erteilt werden. Zuständig dafür ist die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

Eingriffsregelung nach dem Bundes- und dem Sächsischen Naturschutzgesetz

Die Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 8 ff SächsNatSchG) betrifft alle Tatbestände, die erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes zur Folge haben (z.B. die Beseitigung landschaftsprägender Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen). Zuständig für die Genehmigung solcher großen Eingriffe ist untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

Vorschriften über Naturdenkmale und andere Schutzgebiete bzw. -objekte

Für Bäume, die Bestandteil von Schutzgebieten sind (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate) bzw. als Naturdenkmale unter Schutz stehen, gelten die jeweiligen Vorschriften der speziellen Schutzverordnung bzw. das übergeleitete DDR-Recht. Zuständig ist hier die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt bzw. für Biosphärenreservate die Landesdirektion Dresden.

Gesetzlicher Biotopschutz

Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume sowie Streuobstwiesen und Auwälder stehen als besonders geschützte Biotope unter Schutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 26 SächsNatSchG). Deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt) zugelassen werden.

...

Geschützte Arten

Bestimmte bedrohte Gehölzarten werden durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt (z.B. Zwergbirke, Stechpalme, Zedern-Wachholder). Des Weiteren sind in der „Roten Liste Sachsen“ weitere Arten unter Schutz gestellt, so z. B. Eibe, Moorkiefer, Moorspirke, Weißtanne, Schwarzpappel, Bergahorn und Ulme. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

Gehölze im Wald

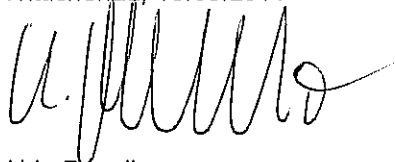
Waldbesitzer müssen die Bestimmungen des Sächsischen Waldgesetzes beachten. Zuständig sind hier die Forstbehörden.

In jedem Fall muss sich der Grundstückseigentümer, der ein Gehölz beseitigen möchte, eigenverantwortlich darüber informieren, ob er Schutzvorschriften zu beachten hat !

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe !

Im Zweifelsfall ist die Stadtverwaltung Wittichenau, Herr Brösan (Tel.: 035725 / 755-46; Mail: svw-46@wittichenau.de) oder das Umweltamt beim Landratsamt Bautzen (Besucheradresse: 01917 Kamenz, Macherstr. 55; Tel.: 03578 / 7871-67000; Mail: umw-amt@lra-bautzen.de) zu konsultieren.

Wittichenau, 19.09.2011



Udo Pöpella
Bürgermeister